



Mitteilungsblatt der Gemeinde Rot an der Rot – Veröffentlichung am 07.03.2024

**In der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2024 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:**

### **TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO**

Die Vorsitzende nimmt Stellung zur Bürgeranfrage [REDACTED] aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.01.2024.

#### ***Frage 1:***

*Zum 30.03.2018 lag durch die Gemeinde in Vertretung durch die Bürgermeisterin beim Kauf des Grundstückes Fl. St. 60/5 (ehemalige Hofstelle gegenüber Gemeindehaus Haslach) ein Angebot über 180.000 € vor. Innerhalb von 5 Tage wurde das Angebot durch die BGM in auf 190.000 € erhöht.*

- *Ist dies richtig?*
- *Die Satzung der Gemeinde sah einen Freiraum von 4.000 € vor. Wurde die Erhöhung durch den Gemeinderat bewilligt?*

Antwort der Gemeinde:

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19.03.2018 den möglichen Kauf des Grundstückes 60/5 beraten und befürwortet. Er hat die Verwaltung beauftragt, mit dem Verkäufer in Verhandlungen über die Konditionen einzutreten. Der Gemeinderat hat sich vorbehalten, über den tatsächlichen Kauf dann abzustimmen, wenn konkrete Konditionen und Kaufmöglichkeiten vorliegen.

Der Auftrag des Gemeinderates an die Verwaltung lautete, in den Verhandlungen den Preis auszuloten, zu dem die Gemeinde den Zuschlag bekommen kann. Die Bürgermeisterin hat diesen Auftrag des Gemeinderates umgesetzt. Selbstverständlich konnte dies nur mit einem besseren Angebot als das anderer Bieter gelingen.

Im Übrigen wurde auch der Verkäufer, wie üblich, während der Gespräche von der Bürgermeisterin darauf hingewiesen, dass der finale Beschluss für die Abgabe eines Kaufpreises vom Gemeinderat gefasst werden muss.

Am 23.04.2018 hat der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung den Kauf des Flst. 60/5 zum im Notarvertrag festgelegten Kaufpreis beschlossen und die Bürgermeisterin beauftragt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Laut Protokoll wurde der Kauf zu den genannten Bedingungen vom Gemeinderat ausdrücklich befürwortet, der Beschluss wurde ohne Diskussion einstimmig gefasst. Am 09.05.2018 wurde das Grundstück vom Verkäufer an die Gemeinde zu dem vom Gemeinderat beschlossenen Kaufpreis verkauft.

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2.2) wird dem Bürgermeister die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 4.000 € im Einzelfall als Aufgabe zur Erledigung dauernd übertragen.

Diese Regelung kommt in der vorliegenden Konstellation jedoch nicht zur Anwendung, da der Gemeinderat den Beschluss über den Kauf des Grundstückes zum tatsächlichen Kaufpreis gefasst hat. Durch die Bürgermeisterin wurde nicht ein höherer Kaufpreis vereinbart.

#### ***Frage 2:***

*Der Verkäufer des Fl. St. 60/5 sah den Verkauf eines Traktors (Oldtimer) nur im Verbund mit dem Fl. St. 60/5 vor. Anderweitige Kaufinteressenten wurden „verwiesen“.*

- *Ist es richtig, dass der Traktor nach dem Kauf des Fl. St. 60/5 durch die Gemeinde in das Eigentum der Fam. Brauchle fiel?*
- *Ist es richtig, dass die Gemeindeverfassung BW wegen Vorteilsnahme einen Ausschluss bis Verwandte 3. Grades sieht?*
- *Gibt es einen Zusammenhang, zwischen der Erhöhung des Kaufpreises um 10.000 € und dem Übergang des Traktors (Oldtimer) in das Eigentum der Fam. Brauchle?*

Antwort der Gemeinde:

Im Kaufvertrag vom 09.05.2018 wurde vereinbart, dass der Verkäufer, den Vertragsgegenstand – die Gebäude- und Freifläche des Flst. 60/5 - besenrein an die Gemeinde übergibt. Inventar – insbesondere wie vom Fragenden in der

Bürgerfragestunde aus Haslacher angefragt, Werkzeuge, Maschinen oder Fahrzeuge - waren nicht Bestandteil des Kaufes des Grundstücks durch die Gemeinde Rot an der Rot.

Bewegliche Teile, wie von Ihnen gefragt, wurden durch die Gemeinde nicht erworben.

Die Bürgermeisterin hat unabhängig von der o.g. Tatsache Kontakt mit der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Biberach aufgenommen, und um Prüfung des Vorgangs gebeten.

**Antrag** [REDACTED]:

*Die BGMin klagt in einem Zivilprozess gegen zwei Mitbürger in Haslach (Fl. St. 76/2) wegen eines hangdestabilisierenden Eingriffs.*

*Die vorgesetzte Behörde (Reg. Präs. Tübingen) hat eine Gefährdung vor Klageerhebung verneint. Die BGMin hat dennoch geklagt.*

*Die Klage hat einen Streitwert von 66.000 €. Bei Verlust des Prozesses droht dem Unterliegenden eine Kostenbelastung von ca. 20.000 €.*

- *Nach dem die Klageerhebung ohne Zustimmung Gemeinderats erfolgte, beantrage ich die Kostenbelastung der BGMin persönlich zuzusprechen.*

Antwort Gemeinde:

Die Durchsicht der Schriftsätze hat ergeben, dass sich die Beklagtenseite der beiden benannten Bürger niemals darauf berufen hat, dass das Regierungspräsidium Tübingen eine Hanggefährdung nicht gesehen hätte.

Vorausgegangen zu dem Klageverfahren war ein verwaltungsrechtlicher Vorgang, bei dem das Landratsamt Biberach bauaufsichtlich gegen Abgrabungen am Hang durch Anlieger eingeschritten ist.

Es trifft nach unseren Unterlagen nicht zu, dass das Regierungspräsidium Tübingen eine Hanggefährdung vor Klageerhebung nicht gesehen hat. Bei der Entscheidung über die Baueinstellung durch das Landratsamt von Abgrabungen an der Böschungskante in Haslach durch angrenzende Bürger wurde vom Regierungspräsidium Tübingen im Juli 2019 ausdrücklich eine zukünftige Hangstabilisierung angesprochen und darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Stabilität des Hanges durch Abgrabungen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Regierungspräsidium erwog auch, dass in Zukunft eine Gesamtmaßnahme zur Stabilisierung des Hanges vorzunehmen sei.

Die Verwaltung wurde am 16.12.2019 anwaltlich beraten, dass ein Klageverfahren gegen die Anlieger des betreffenden Grundstücks noch vor Jahresende eingereicht werden muss, um eine Verjährung der Ansprüche der Gemeinde entgegen zu wirken.

Um drohenden Schaden von der Gemeinde abzuwenden, wurde die Klage fristgerecht erstellt und am 23.12.2019 bei Gericht eingereicht. Seitens der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde wurde vor Klageeinreichung eine Kostenübernahme der Vertretung der rechtlichen Interessen im gerichtlichen Verfahren I. Instanz zugesagt.

Das Gesamtkostenrisiko des Verfahrens wurde im Jahr 2019 mit ca. 8.600 Euro gegenüber der Gemeinde eingeschätzt.

Der Bürgermeisterin sind laut Hauptsatzung folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen: die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall. Haushaltsmittel über diese Höhe waren im laufenden Haushalt eingeplant und verfügbar.

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat wurden im Januar 2020 von der Bürgermeisterin über die Einreichung der Klage sowie die Hintergründe informiert. Ebenfalls die Rechtsaufsichtsbehörde. In der nichtöffentlichen Sitzung wurde der Sachverhalt dem Gemeinderat erneut vorgetragen, die Diskussion ergab eine Zustimmung des Gremiums zur Entscheidung der Verwaltung.

**Stellungnahme der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Biberach vom 21.02.2024:**

Prüfung der in der Bürgerfragestunde am 29.01.2024 vorgebrachten Themen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer ausführlichen Antworten auf die im Rahmen der Bürgerfragestunde vom 29.01.2024 gestellten Fragen. Auf Ihren Wunsch hin haben wir die vorgebrachten Sachverhalte anhand

umfangreicher von Ihnen vorgelegter Protokolle und Verträge geprüft. Die Überprüfung der Sachverhalte hat keine kommunalrechtlichen Versäumnisse ergeben.

Der Kauf des Flurstücks Nr. 60/5 erfolgte im Jahr 2018 gemäß Beschluss des Gemeinderates und ohne eine Kompetenzüberschreitung durch die Bürgermeisterin. Für einen Zusammenhang zwischen dem Kauf des Grundstücks und dem privatrechtlichen Verkauf eines Traktors im Jahr 2019 gibt es keinerlei Hinweise, weder zeitlich noch inhaltlich. Insbesondere war dieser nicht Bestandteil des gemeindlichen Grundstückskaufvertrages, sondern erfolgte fast ein Jahr später. Die vorgebrachte Klageerhebung in einem Zivilprozess erfolgte zur Fristwahrung durch die Bürgermeisterin innerhalb ihrer Zuständigkeit nach der Hauptsatzung und nach Zusicherung des Vorliegens der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung. Der Gemeinderat wurde über die Klageerhebung in der darauffolgenden Sitzung informiert.

Alle vorgebrachten Punkte liegen einige Jahre zurück und wurden bereits damals durch die Rechtsaufsicht, das Regierungspräsidium bzw. gerichtlich untersucht.

Auch Ihr Vorgehen, Frau Bürgermeisterin, die Fragen in der Bürgerfragestunde zunächst entgegenzunehmen und in der darauffolgenden Gemeinderatsitzung öffentlich zu beantworten, ist kommunalrechtlich zulässig und nicht zu beanstanden.

*- Ende der Stellungnahme Landratsamt Biberach -*

#### **Bürgeranfragen in der Sitzung am 26.02.2024:**

Ein Bürger äußert sich zu TOP 5 a) bezüglich der Infrastrukturpauschale beim Baugebiet „Berg IV“ und zur Höhe des Bauplatzpreises. Er möchte noch einmal feststellen, dass er als Bürger sich der Empfehlung des Ortschaftsrates Ellwangen anschließt, damit die Infrastrukturpauschale nicht in den Baupreis einfließt. Er erläutert hierzu ausführlich seine Gründe und die aus seiner Sicht daraus resultierenden Nachteile für die Anfrage von Bauplätzen in Ellwangen. Bauamtsleiter Herr Grözinger nimmt die Frage auf und erklärt ausführlich, welche Auswirkungen die Zu- oder Absage an die Infrastrukturpauschale haben und welche Ungleichgewichte entstehen könnten.

#### **TOP 2: Bereitstellung von Räumen für die neu gegründete Kath. Landjugend Rot an der Rot**

Die Kath. Landjugend Rot an der Rot hat sich vor Kurzem gegründet. Bisher finden die Treffen im Kath. Gemeindehaus Rot an der Rot statt. Die Verantwortlichen sind auf die Vorsitzende zugekommen mit der Anfrage, ob es in der Gemeinde Räume für ihre Treffen und ihre Aktivitäten gibt.

Die Kath. Kirchengemeinde hat leider keine geeigneten Räume, die der Landjugend zur Verfügung gestellt und von dieser dann auch dauerhaft eingerichtet und gestaltet werden können.

Die Verwaltung befürwortet ausdrücklich, die Räume an die Landjugend zu geben. Im Gegenzug würde die Landjugend die Räume gerne gemeinsam mit den Oberministranten nutzen, so dass der Vereinsraum in der Ökonomie wieder freigegeben würde. Die Planungen zur Sanierung „Areal Oberes Tor“ laufen und so werden ab 2026 weitere Räume zur Verfügung stehen. Dann soll nochmals geschaut werden, ob sich hierüber eine neue Möglichkeit ergeben könnte, so dass die Wohnung dann evtl. auch wieder vermietet werden könnte.

Der Gemeinderat beschließt, die beschriebenen Räume im Klosterhof 16, Rot, werden der Kath. Landjugend Rot an der Rot, sowie den Oberministranten für ihre Veranstaltungen und Treffen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

#### **TOP 3: Revitalisierung des Oberen Tors zu einem Treffpunkt für Bürger und Gäste - Planungsfreigabe**

In der öffentlichen Sitzung am 20.11.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, die Planungsleistungen für das Projekt „Revitalisierung des Oberen Tors zu einem Treffpunkt für Bürger und Gäste“ an die Firma Jako Baudenkmalpflege, Rot-Emishalden, zu einem Gesamthonorar in Höhe von 451.789,47 EUR brutto zu vergeben.

Die Firma Jako Baudenkmalpflege hat die Planungen nach den geforderten Vorgaben weiterentwickelt und in der Gemeinderatssitzung vorgestellt. Es ist geplant, die Bauunterlagen bis zum 01.03.2024 und den Bauantrag bis spätestens 15.03.2024 einzureichen. Danach soll bis Anfang Juli 2024 die Ausführungsplanung fertiggestellt und

bis Anfang Oktober 2024 die Ausschreibungsphase dauern, um einen Baubeginn am 01.07.2024 gewährleisten zu können. Die Fertigstellung des Projektes ist bis Anfang Dezember 2025 geplant. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Unterlagen auf der vorgestellten Planungsgrundlage an die fördergebende Stelle einzureichen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

#### **TOP 4: Bürgermeisterwahl am 14.04.2024 - Festlegung Ablauf Kandidatenvorstellung**

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung vom 08.01.2024 die Rahmenbedingungen für die Bürgermeisterwahl festgelegt. Unter anderem wurde die öffentliche Kandidatenvorstellung in der Festhalle auf den 05.04.2024 datiert. Nun gilt es den Ablauf der öffentlichen Kandidatenvorstellung festzulegen.

Die Verwaltung hat folgenden Ablauf vorgeschlagen.

##### **Beginn:**

Die Veranstaltung beginnt um 19:00 Uhr. Der Einlass in die Festhalle wird auf 18:15 Uhr gelegt.

##### **Programm:**

#### **1. Begrüßung:**

Die Begrüßung wird durch Herrn Dr. Zieher durchgeführt.

Die Kandidaten werden in Anwesenheit aller Kandidaten begrüßt und die Rahmenbedingungen des Abends werden vorgestellt.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen das eine Video- Audioaufzeichnung von der Veranstaltung gemacht und auch veröffentlicht wird.

Nach der Begrüßung wird der jeweilige Kandidat/in in die Grundschule gebracht und dort betreut von einem Gemeindemitarbeiter, damit keine Kenntnis vom Inhalt der Vorstellung und auch kein Eindruck vom Stimmungsbild der Zuhörer bekommen. Die Kandidaten werden danach einzeln auf das Podium ans Rednerpult gebeten.

#### **2. Vorstellungsreden der einzelnen Bewerber/in:**

Insgesamt stehen somit jede/r Bewerber/in 35 Minuten zur Verfügung.

- **Reihenfolge der Kandidaten:**

Die Reihenfolge der Redner/in richtet sich nach der Reihenfolge der Bewerber/in auf dem Stimmzettel. Der Zeitpunkt des Einganges der Bewerbung bestimmt die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

- **Redezeit:**

Jeder zugelassene Bewerber/in bekommt eine Redezeit von 20 Minuten, in der er/sie sich persönlich vorstellen kann. Bei einer Unterschreitung der Redezeit wird nicht automatisch die Fragerunde verlängert. Die Redezeit wird den Bewerber/in mit Hilfe einer Stoppuhr/Timer angezeigt.

- **Vorstellung:**

Es wird eine rein persönliche Vorstellung der Bewerber/in geben ohne Videos, Power-Point-Präsentation oder Ähnliches.

- **Fragerunde:**

Die Fragerunde dauert maximal 15 Minuten. Anschließend an die jeweilige Vorstellung der Bewerber/in wird den Bürgern die Möglichkeit gegeben Fragen an den jeweiligen Bewerber/in zu stellen. Jeder Bürger/in darf maximal 2 Fragen stellen.

#### **3. Schlusswort: ca. 20:30 Uhr**

durch Herrn Dr. Zieher.

Im Anschluss der Veranstaltung besteht für ca. 1 Stunde die Gelegenheit zur persönlichen Kontaktaufnahme mit den Kandidaten durch Bereitstellung von Stehtischen in der Halle.

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Kandidatenvorstellung am 05. April 2024 in der Festhalle Rot an der Rot beginnt um 19 Uhr.
2. Die Reihenfolge der Redner/in richtet sich nach der Reihenfolge der Bewerber/in auf dem Stimmzettel.
3. Die Redezeit beträgt 20 Minuten.
4. Jede/m Bewerber/in wird die Möglichkeit gegeben 20 Minuten lang Fragen zu beantworten, wobei jedem Bürger max. 2 Fragen stellen darf.

5. Die Moderation der öffentlichen Kandidatenvorstellung übernimmt Herr Dr. Zieher.
6. Der Punkt Sonstiges wird analog der Sitzungsvorlage übernommen.
7. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

## **TOP 5: Baugebiet „Berg IV“**

### **a) Festlegung Bauplatzpreis – Baugebiet „Berg IV“ – Ellwangen –**

Die Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Berg IV“ können voraussichtlich in den nächsten Wochen abgeschlossen werden. Die Kosten liegen seit Kurzem vor. Aus diesem Grund konnte nun der abschließende Bauplatzpreis ermittelt werden. Hiermit wurde die Firma Allevo Kommunalberatung beauftragt.

Ziel der Verwaltung ist es, dass der Bauplatzpreis größtenteils die Baukosten der Maßnahme deckt und dennoch ein für die Bauplatzinteressenten fairer Preis entsteht.

Damit die Gesamtkosten der Baumaßnahme komplett gedeckt werden, müssen alle Kosten auf die 46 zu vermarktenden Bauplätzen umgelegt werden. In der Gemeinderatssitzung wurde noch einmal ausführlich über die Zusammensetzung, sowie die Vor- und Nachteile der möglichen Bauplatzpreise diskutiert und argumentiert. Der Gemeinderat beschließt daraufhin den Quadratmeterpreis auf 153 €, ohne Einberechnung der Infrastrukturkostenpauschale festzulegen (erschlossen - zzgl. Kostenersätze für Hausanschluss Wasser und Abwasser) und die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

### **b) Baugebiet „Berg IV“ – Bildung einer Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Berechnung von Erschließungsbeiträgen**

Grundsätzlich ist der Erschließungsbeitrag für jede einzelne Erschließungsanlage (Anbaustraße) gesondert abzurechnen. Gesetzlich besteht die Möglichkeit, mehrere Anbaustraßen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die einzelnen erstmals herzustellenden Anbaustraßen eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung eines Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind. Dies gilt insbesondere für eine Anbaustraße oder den Abschnitt einer Anbaustraße und davon abzweigende selbstständige Stich- und Ringstraßen.

Im Baugebiet „Berg IV“ liegen rechtlich zwei getrennt zu betrachtende Straßenzüge vor und somit zwei verschiedene Erschließungsanlagen. Durch den Beschluss einer Abrechnungseinheit kann für das Baugebiet ein einheitlicher Erschließungsbeitrag veranschlagt werden.

Rechtlich liegen zwar zwei getrennt zu betrachtende Straßenzüge vor, jedoch gibt es tatsächlich nur eine einzelne Erschließungsstraße, den „Sandgrubenweg“. Durch die Bildung einer Abrechnungseinheit kann der „Sandgrubenweg“ auch rechtlich und rechnerisch als eine Einheit angesehen werden.

Ein einheitlicher Erschließungsbeitragssatz ist aus Sicht der Verwaltung zu befürworten, da dadurch jeder Bauplatzwerker gleichbehandelt wird und den gleichen Preis bezahlen muss. Des Weiteren wird dadurch der Verwaltungsaufwand reduziert, da lediglich eine Berechnung erforderlich ist.

Der Gemeinderat beschließt die Bildung einer Abrechnungseinheit im Baugebiet „Berg IV“, in welcher die Straße „Sandgrubenweg“ zu einer Einheit zusammengefasst wird.

### **c) Baugesuch: Vergaberichtlinien und Ablaufplan Bauplatzvergabe „Berg IV“ – Ellwangen - Vergabe im Windhundverfahren**

Der Gemeinderat Rot an der Rot hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 beschlossen, das Baugebiet „Am Berg IV“ Ellwangen in der ersten Vergaberunde im Windhundverfahren zu vergeben. In der ersten Vergaberunde sollen 10 Bauplätze vergeben werden.

Der nächste Schritt ist nun, die entsprechenden Vergaberichtlinien und den Ablauf des Verfahrens zu beschließen. Bei der Ausarbeitung der Vergaberichtlinien und des Ablaufplans wurde vor allem berücksichtigt, dass die gesetzlichen Vorschriften sowie die allgemeinen Grundsätze eingehalten sind.

Der Gemeinderat beschließt:

1. die in Anlage 1 benannten Bauplatzvergaberichtlinien sowie die öffentliche Bekanntmachung der Vergaberichtlinien.
2. den in Anlage 2 benannten Ablauf sowie die öffentliche Bekanntmachung des Ablaufplanes.
3. die in Anlage 3 beschriebene Aufteilung der Bauplatzvergabe.

- a. § 3 Absatz 3 Satz 4 wird zu folgendem Wortlaut geändert:  
„In diesem Fall ist Voraussetzung, dass beide Partner der Lebensgemeinschaft in Bruchteilen Eigentum erwerben.“
  - b. § 4 Absatz 1: die Frist für die Bauverpflichtung wird auf 4 Jahre angehoben.
  - c. § 4 Absatz 4: Die Gemeinde kann bei der Rückauflassungsvormerkung im Nachrang hinter den jeweiligen Finanzierungspfandrechten zurücktreten. Hierüber entscheidet die Verwaltung. Eine entsprechende Verpflichtung sollte in den jeweiligen Kaufverträgen vorgesehen werden.
4. die Verwaltung wird ermächtigt, einen Vergabeort, ein Vergabedatum und eine Vergabezeit festzulegen und diesen ebenfalls bekannt zu machen.
  5. die Verwaltung wird ermächtigt, alle erforderlichen Handlungen, die entsprechend der beschlossenen Vergaberichtlinien und dem beschlossenen Ablauf erforderlich sind, vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Bereitstellung und Veröffentlichung der notwendigen Unterlagen und Formblätter.
  6. dass der Bauplatz Nr. 19 aus dem Vergabeverfahren herausgenommen wird.

## **TOP 6: Bausachen**

Zu zwei Bausachen wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

## **TOP 7: Feststellung Satzung über den Bebauungsplan mit Grünordnung „Mönchsroth“ - Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mönchsroth“ - Beschluss zum ergänzenden Verfahren gem. § 215a BauGB**

Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass TOP 7 von der heutigen Sitzung abgesetzt wird. Relevante Zahlen lagen hierfür bis zur Gemeinderatssitzung am 26.02.2024 final nicht vor, weshalb der Tagesordnungspunkt nicht diskutiert und beschlossen werden kann. Der Tagesordnungspunkt wird erneut zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt, sobald die Zahlen vorliegen.

## **TOP 8: Digitalpakt Schulen - Umsetzung AHVS Rot, GS Ellwangen/Dietmanns und GS Haslach**

Im Dezember 2021 wurden für unsere Schulen Förderanträge für Landesmittel im Rahmen des Digitalpakt Schulen gestellt. Während der Corona-Pandemie wurden einige Förderprogramme zum Thema Digitalisierung an Schulen ausgerufen, diese Mittel hatten vor allem Endgeräte im Fokus und meist sehr kurze Umsetzungsphasen. Diese Mittel wurden alle verausgabt. Das Programm Digitalpakt muss laut Umsetzungsfrist bis Ende 2024 fertiggestellt werden. Bei der Förderung ist ein Anteil in Höhe von 20% vom Schulträger zu tragen.

Die erforderlichen Mittel sind bereits im Haushalt 2024 eingeplant.

## **Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:**

### **Abt-Hermann-Vogler-Schule – AHVS - Werkrealschule**

Seit einigen Monaten erfolgt ein intensiver Austausch mit der Schulleitung sowie mit einem Ing.Büro für die Planung einer Verkabelung für die Werkrealschule. Unabhängig von den Sanierungs-/Erweiterungsplanungen wird dieses Gebäude baulich nicht verändert, da sich die Räume in gutem Zustand befinden. Daher wurde der Fokus auf dieses Gebäude gelegt.

Die finale Abstimmung fand Anfang Februar 2024 statt, so dass nun von Seiten der Schule und der Verwaltung die Ausschreibung der Maßnahme erfolgen und eine Umsetzung bis Ende 2024 erfolgen kann.

Die Baumaßnahme umfasst eine grundlegende Erweiterung der Datennetzverteilerstruktur. Dadurch werden die Klassenzimmer miteinander sowie mit dem Server vernetzt und für mobiles Arbeiten in den Klassenzimmern ausgestattet. Hierdurch werden auch bisherige „Notlösungen“ von Verkabelungen wieder aufgegegen und fachmännisch ausgeführt.

Die Kostenberechnung für die Verkabelung beträgt inklusive Honorar für das Ing.Büro Kettner & Baur, Memmingen, ca. 150.000 Euro brutto. Die Maßnahme soll von dem bisher begleitenden Ingenieur, Herrn Kettner, durchgeführt werden, der bisher auch bei allen Gesprächen mit der Schulleitung vor Ort war und daher weiß, was technisch möglich und von der Schule gewünscht ist.

Diese Kosten liegen ca. 30.000 Euro über der Fördersumme. In Anbetracht dessen, dass dann aber die Werkrealschule eine zukunftsfähige Verkabelung erhält, sieht die Verwaltung die Mehrausgaben als gerechtfertigt an.

Die Ausschreibung der Maßnahme soll umgehend nach der Sitzung erfolgen.

### **Grundschule Ellwangen und Haslach**

Die Verkabelung der Schulgebäude wurde jeweils über die grundlegenden Sanierungen durchgeführt.

Daher wünschen sich die Schulleitungen Endgeräte für mobiles Arbeiten in den Klassenräumen bzw. der Schüler.

Die Beschaffung dieser soll umgehend nach einem finalen Beschluss erfolgen.

Die Verwaltung befürwortet die geplanten Investitionen bzw. Anschaffungen wie benannt ausdrücklich.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes Digitalpakt Schulen umgehend ausgeschrieben bzw. umgesetzt werden sollen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

### **TOP 9: Fragen aus dem Gemeinderat**

Es wurden keine Fragen aus dem Gemeinderat an die Vorsitzende gestellt.

### **TOP 10: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

#### **Bekanntgaben der Bürgermeisterin:**

- Die Bürgermeisterin gibt einen Rückblick auf die Vernissage der Hammer-Ausstellung, die am Freitag, 23.02.2024 stattgefunden hat. Das gesamte Erdgeschoss unseres Rathauses sei gefüllt mit Kindern, Eltern, Gönnern, Lehrern und sonstigen interessierten Gästen gewesen und die Vernissage war somit ein voller Erfolg. Es seien viele gute Gespräche bis spät in den Abend geführt worden. Die Schüler haben ein weiteres Mal gezeigt, was in ihnen und ihren Lehrern steckt und dass sie sich an unserer Schule zu selbstbewussten und kreativen Persönlichkeiten entwickeln. Es sei eine tolle Sache gewesen, die den vollen Respekt verdient. So etwas Tolles könne nur entstehen, wenn Menschen mehr machen, als das, wofür sie bezahlt werden.

- Die Vorsitzende gibt bekannt, dass das Schulamt darüber informiert hat, dass Frau Haller zur kommissarischen stellvertretenden Schulleitung der AHVS ernannt wurde. Die Verwaltung begrüßt dies und wünscht Frau Haller allzeit viel Freude und eine glückliche Hand.

- Des Weiteren hat die Kath. Kirchengemeinde am 21.02.2024 bei der Gemeinde die Zustimmung zu einer ständigen stellvertretenden Leitung für den Kindergarten St. Josef Rot an der Rot beantragt. Der Antrag liegt den Räten vor, das Thema soll baldmöglichst aufbereitet und zur Abstimmung gebracht werden.

- Bauamtsleiter Herr Grözinger resümiert den Stand der Arbeiten und noch ausstehender kleineren Arbeiten der Mehrzweckhalle Haslach. Die „großen“ Sachen seien alle erledigt, ein paar Kleinigkeiten müssen noch erledigt werden. Am Dienstag, 27.02.2024 sei die Einweisung für die Vereine geplant.

- Bauamtsleiter Herr Grözinger erläutert bezüglich dem Kanalbau im Bretterweg Ellwangen, dass dieser mit Baubeginn am 08.04.2024 geplant ist. Die Firma Kutter hätte ca. 4 Monate Bauzeit dafür veranschlagt.

#### **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

##### **In der nö GR-Sitzung des GR am 29.01.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

- Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung des Stundungsantrages eines Gewerbesteuerpflichtigen gemäß § 222 AO. Die Stundungszinsen werden entsprechend § 234 AO erhoben.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

- Abschluss des Vertrags mit der ENBW Solarpark Rot an der Rot GmbH & Co. KG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß §6 Abs. 1 Nr.2 EEG 2021

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen